

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberdeutsche Zeitung. 1841-1843 1841

153 (5.6.1841)

Die Oberdeutsche Zeitung erscheint täglich, und wird in Karlsruhe als Abendsblatt ausgegeben. Der jährliche Abonnementspreis beträgt 6 fl., wozu bei dem Bezug durch die Post noch die Expeditionskosten kommen. Man abonnirt in Karlsruhe bei der Expedition des Blattes (O. Braun'sche Hofbuchhandlung), für auswärts bei den betreffenden Postämtern.

Nr. 153.

Oberdeutsche Zeitung.

Die großherzogliche Oberpostamt-Zeitungsverwaltung Karlsruhe hat die Hauptredaktion übernommen. Für Frankreich abonnirt man bei Herrn Alexander, Brunnengasse Nr. 28, in Straßburg. Inserat aller Art werden aufgenommen und der Raum einer dreispaltigen Zeile mit 3 fr. (bei dem zweiten und jedem folgenden Abdruck mit 2 fr.) berechnet.

Karlsruhe.

Samstag, 5. Juni

1841.

Deutschland.

Ein Artikel des Schwäbischen Merkurs bringt eine anonyme Interpretation des englischen Schiffahrts-Vertrages, wonach die zweideutigen Bestimmungen des Art. 1 desselben zu verstehen sind, wie folgt:

So wie durch den im Jahr 1838 zwischen Oesterreich und England abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag von England der österreichischen Flagge das Recht eingeräumt wurde, auch aus den nicht-österreichischen Donauhäfen in die Häfen des vereinigten Königreichs und seiner Kolonien Waaren wie aus österreichischen Häfen, unter gleichen Abgaben, als wenn die Einfuhr unter britischer Flagge geschähe, einzuführen: so ist nun durch den neuerlich zwischen Preußen, Namens des Zollvereins, und England abgeschlossenen Vertrag den Zollvereins-Staaten zugestanden worden, daß deren Schiffe und ihre Ladungen, welche aus den Mündungen der Maas, der Ems, der Weser, und der Elbe kommen, in den Häfen des vereinigten Königreichs und seiner auswärtigen Besitzungen eben so zugelassen werden, als wenn sie aus preussischen Häfen kämen.

Schade, daß zur Ausladung deutscher Schiffe in britischen Häfen nicht die Genehmigung des Schwäbischen Merkurs, sondern die Genehmigung der britischen Zollbeamten erforderlich ist: dem „Giacomo Giorgio“, welcher den österreichischen Schiffahrts-Vertrag mit England gerade eben so auslegte, wie der Schwäbische Merkur den preussischen, würde damit alle Ungelegenheit erspart worden seyn. So aber stehen die beiden Schiffahrts-Verträge, wie der zitierte Artikel durch die Zusammenstellung mit „so wie“ ganz richtig hervorhebt, in einem ganz parallelen Verhältnis, und es ist zu befürchten, daß die Interpretation des Schwäbischen Merkurs einem preussischen Schiffe keinen bessern Freipaß erteilen werde, als in einem gleichliegenden Falle dem „Giacomo Giorgio“ von Seiten der Londoner Zollbeamten zu Theil ward.

Ueber die Frage, wie die Bestimmungen dieses kunstvoll undeutlichen Vertrages auszulegen seyen, hat sich bekanntlich von verschiedenen Seiten eine wohlmotivirte Kontroverse erhoben, und wer die Unklarheit nach seinen eigenen Wünschen zu interpretiren geneigt ist, der sollte wenigstens nicht Thatsachen ignoriren, wie die der Nichtzulassung eines österreichischen Schiffes, dessen Spekulation auf ganz gleichartige Argumente gebaut war. Geseht man aber zu, daß die Fassung des Vertrages eine mehrdeutige und die richtige Auslegung desselben demnach eine zweifelhafte ist, so folgt daraus nothwendiger Weise, daß eine für Deutschland günstige Interpretation von London kommen müßte, um etwas mehr als eine bloße Phrase zu seyn, und daß eine Desavouirung ungünstiger Auslegungen, welche nicht die Engländer bindet, keine größere Geltung in Anspruch zu nehmen hat, als vor neun Monaten jene wohlfeilen Redensarten deutscher Zeitungen, welche, während das Ministerium Thiers nach Krieg schnaubte und 500,000 Mann unter die Waffen rief, und von Verteidigungsanstalten abzumahren suchte, weil Frankreich lediglich den „Frieden“ wolle.

Um nicht für rein nichtsagend zu gelten, mußte eine solche Erklärung damals von Frankreich gegeben werden, nicht von deutschen Optimisten, welche keine Vollmacht hatten, in französischem Namen zu sprechen, und das Verlangen solcher Zusicherungen ist von den deutschen Mächten auch gestellt worden, und zwar,

wie natürlich, an Frankreich, nicht an die deutschen Ausleger. Um jetzt zu wissen, wie die streitigen Bestimmungen sich in der Praxis auslegen werden, bedürfen wir in gleicher Weise einer englischen Erklärung, wie England die Sache gemeint habe, nicht einer anonymen deutschen, und der natürlichste Gang der Dinge wird demzufolge der seyn, daß man über die Interpretation der dunkeln Stellen sich mit der englischen Regierung ins Benehmen setzt, und die Aufkündigungsdfrist wenigstens so weit verlängert, bis man erst über die Lage der Akten im Reinen ist.

Auch in dieser Beziehung wird England allerdings gegen Deutschland im Vortheil seyn, da, nach der Erfahrung mit dem „Giacomo Giorgio“, auch die englische Regierung für ihre Interpretation erst wieder der faktischen Genehmigung durch ihre Zollaufseher bedarf, in deren Ermanglung selbst der authentisch interpretirte Vertrag, wie der „Globe“ sehr naiver Weise von dem österreichischen bemerkt hat, „thatsächlich wirkungslos“ bleiben würde. Soll dann, um den Zollbeamten die faktische Wirksamkeit aus den Händen zu nehmen, die fehlende Parlamentsakte für das kleine Zugeländniß eingeholt werden, so hat England eine Zeit gewonnen, die es nach Belieben benützen mag, oder, mit andern Worten, der deutsche Zollverein hat sich einstweilen gebunden, während England, wenn ihm die verlangte neue Interpretation nicht gefallen sollte, freie Muße hat, sich noch ein Jahr lang zu besinnen, und dann in beliebiger Weise sich hinter parlamentarische Machinationen zu flüchten.

Man sieht, dieser englische Schiffahrts-Vertrag mag gewendet werden, wie es immer gehen mag, so ist ihm eine für Deutschland günstige Seite nicht abzugewinnen.

Derselbe Artikel des Schwäbischen Merkurs bemerkt im weiteren Verfolg seiner Betrachtungen:

Wenn aber auch wirklich größere Schiffahrts-Begünstigungen erreicht worden wären, wo ist denn dormalen die Zollvereins-Marine, welche davon Gebrauch machen könnte? Bloß Preußen besitzt bis jetzt im Zollverein eine Handelsmarine, von welcher gegen den fraglichen Vertrag bis jetzt keine Stimme erhoben worden ist, und wenn in der nächsten Zeit auch die erwünschte deutsche Handelsmarine erstehen würde, so kann dieses doch nicht so bald geschehen, daß die binnen sechs Jahren zulässige Vertragskündigung nicht noch zeitige Gelegenheit böte, einer neu geschaffenen deutschen Vereinsflagge weitere Zugeländnisse zu gewinnen. Die dem Zollverein noch nicht beigetretenen deutschen Nordsee-Staaten werden inzwischen für ihre Schiffahrt selbst zu sorgen wissen, und der Zollverein würde sich mindestens dem Vorwurf der Unberufenheit ausgesetzt haben, wenn er für dieselben schon bei dem dormaligen Vertrag hätte stipuliren wollen.

Daß „dormalen“ keine Zollvereins-Marine da ist, die von Schiffahrts-Begünstigungen Gebrauch machen könnte, das ist ein sehr vortrefflicher Grund. Weil wir keine Vereinsmarine haben, sondern bloß eine zu bekommen wünschen, so würden wir „mindestens unberufen“ handeln, wenn wir bei unsern Verträgen auf die Interessen Rücksicht nehmen wollten, welche eine künftige Vereinsmarine zu schaffen geeignet sind! Weil wir uns nach Pferden für unsere Kavallerie umsehen, und erst ein Fünftheil der Mannschaft mit solchen versehen ist, so haben wir keinen Verus, die übrigen vier Fünftheile einzureihen, zu exerciren, und in die

Reitschule zu schicken!! Weil wir noch nicht schwimmen können, so sollen wir „einstweilen“ noch nicht ins Wasser gehn!!!

(Eiberfelder Zeitung.) Ueber die zwischen Preußen und den Staaten des großen deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Großbritannien andererseits am 2. März d. J. zu London abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Konvention ist schon manche gerühmte Stimme im Interesse des bedrängten, hart bedrohten Vaterlandes laut geworden. So viel ist jetzt klar: die Ratifikationsurkunden sind von Sr. Maj. dem Könige von Preußen unter dem 12. und von Ihrer Maj. der Königin von Großbritannien und Irland unter dem 20. April d. J. vollzogen und am 26. desselben Monats zu London ausgetauscht worden; — den Text, sowohl den deutschen, wie den englischen, veröffentlicht die heute hier ausgegebene Nr. 7 der Gesammmlung für die k. preussischen Staaten, und es erhellt daraus allerdings die tröstliche Gewissheit, daß Sr. k. Maj. von Preußen am 20. April doch nur einen Vertrag unterzeichneten, den Sie schon am 30. Juni mit derjenigen Wirkung kündigen können, daß er nicht länger, als bis zum 1. Januar 1842, in Kraft bleibe, und den zum Zoll- und Handelsvereine Verbündeten alsdann, d. h. zu Anfang des kommenden Jahres, die Freiheit wiedergebe, selbst auf die Gefahr hin, den Britten zu mißfallen, Beiträge oder aber Verordnungen zum bessern Heile Deutschlands zu beschließen. — Auffallend ist es, wie wesentlich verschieden in beiden Texten die Motive angegeben werden, durch welche die hohen kontrahirenden Mächte erklären, sich leiten zu lassen. Nach dem englischen Texte beabsichtigen dieselben: „to extend, as far as possible, the commercial relations between their respective states“; *) nach dem deutschen Text befehlt sie der Wunsch und bezwecken sie: „die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen.“ Es scheint, das britische Ministerium habe selbst nicht scherzweise den Wunsch und die Absicht ausgesprochen wollen, Deutschlands Handelsverbindungen und den Verbrauch deutscher Erzeugnisse auf britischem Boden und in seinen Kolonien zu vermehren, während von preussischer Seite, für Deutschland, der Zweck ausgesprochen wird, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen. Wohlan! welche Mittel sollen zu diesem doppelten Zwecke führen? — Betrachten wir zunächst im deutschen Interesse den Zweck der Ausdehnung der Handelsverbindungen Deutschlands und des Verbrauchs deutscher Erzeugnisse in Großbritannien und seinen Dependenzien. Welche Bestimmung des Vertrages sichert oder verheißt eine solche Ausdehnung, die doch wenigstens in gleichem Maße, wie die Ausdehnung britischer Handelsverbindungen und des Verbrauchs britischer Erzeugnisse auf deutschem Boden oder mittelst deutschen Geldes, wünschenswerth ist? Wir sagen: eine Ausdehnung, wünschenswerth wenigstens in gleichem Maße, da gegenwärtig schon eine so unberechenbar größere Menge britischer Erzeugnisse in Deutschland, als umgekehrt deutscher Erzeugnisse in England, verbraucht wird; da Englands Handelsverbindungen unter dem Schutze seiner Marine, unserer unbegreiflichen Konzessionen, und der nach und nach, eben so sehr durch die Thorheiten anderer Staaten, wie durch seine große Gewandtheit und Handelsroutine erlangten Reichthümer, unendlich viel mächtiger sind, als die jämmerlich verlassene, schändlich Unbill preisgegebene deutsche Marine sie zu gründen und zu nähren jetzt im Stande wäre. — Werden die englischen Einfuhrzölle auf die Erzeugnisse deutschen Ackerbaues oder Gewerbfleißes herabgesetzt? Man weiß, so weit es den Ackerbau betrifft, daß Lord John Russell's Vorschlag eines festen Zolls auf Weizen von erleuchteten Publizisten, und, was am überzeugendsten seyn sollte, in England selbst, als eine Maßregel gegen Deutschland betrachtet wird; aber dieser Handelsvertrag geht auf diese Handelsfrage nicht ein. Was ferner den Zoll auf die Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes betrifft, einen Zoll, dessen Höhe dermalen ihre Einfuhr, wenn über-

*) Wie machen auf diese Verschiedenheit des englischen Textes den Verfasser eines Artikels im Frankfurter Journal aufmerksam, welcher mit großer Selbstzufriedenheit sagt: „Wem die in dem Glangung des fraglichen Vertrags angeführte Absicht der Kontrahenten: „die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen.“ ein Dorn im Auge ist, der wird auch kann unter seinen Umständen damit zufrieden seyn.“ K. d. R. d. D. J.

haupt, so doch nur in unbedeutendem Maße gestattet, — ist er nicht seit dem vorigen Jahre um 5 Prozent noch erhöht worden? — Aber von solchen Mitteln zur Erreichung des ausgesprochenen Zweckes der Vermehrung des Verbrauchs deutscher Erzeugnisse in Großbritannien und seinen Kolonien, von solchen wirksamen Mitteln, wie es unter andern die Gegenseitigkeit in der Besteuerung der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten seyn würde, schweigt der Vertrag. Es scheint im Gegentheil, daß jener große Zweck für Deutschland nur durch diejenigen Bestimmungen erreicht werden solle, kraft welcher den preussischen Schiffen bezüglich ihrer Ausfuhr aus allen Häfen zwischen Maas und Elbe nach den Häfen des vereinigten Königreichs und seinen Besitzungen, und ihrer Fahrt dahin aus Großbritannien und seinen Besitzungen, und den Schiffen der Zollvereins-Staaten in gleicher Weise, diejenige Behandlung zugesichert wird, welche preussische Schiffe für ihre Ausfuhr aus preussischen nach britischen Häfen, und für ihre Fahrt aus britischen nach preussischen Häfen genießen. — Ist nun diese Behandlung preussischer Schiffe in den britischen Landes- und Kolonialhäfen so ehrenvoll, so vorteilhaft, um ihre Fortdauer, ihre Anwendung in weiterm Sinne auf Deutschlands Flaggen preussischer Seite als ein der deutschen Macht würdiges, großes, deutsches Ansehen genügendes Mittel zu vermehrtem Verbrauch deutscher Erzeugnisse in England, zur Ausdehnung der deutschen Handelsverbindungen mit Großbritannien und seinen Kolonien zu proklamiren, ja, als Großbritanniens einzig schuldige Konzession vertragsmäßig zu sanktioniren? Ist die Forderung zu groß, es müsse Deutschland gestattet seyn, „im Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten“ die Produkte seines Bodens und Gewerbfleißes unter denselben Bedingungen nach Großbritannien und seinen Kolonien einzuführen, zu welchen es die britischen Landes- und Kolonialprodukte in Deutschland zuläßt? Ist der Gedanke zu kühn, zu groß, zu deutsch, es müsse Deutschland bewilligt werden, behufs der bezweckten Ausdehnung seiner Handelsverbindungen mit England, die Erzeugnisse aller Länder der Erde, welche Erzeugnisse es eingekauft haben würde im Tausch gegen die den Millionen der Bewohner jener Länder verkauften Produkte seiner Industrie, nach England und seinen Besitzungen einzuführen, um sie dort im Wege des Verkehrs oder gegen britisches Gold zu veräußern? — Erschreckt die Größe dieser Idee, wonach der deutsche Ackerbau in allen Provinzen des gesegneten Vaterlandes seinen täglichen konstanten Käufer in der zu steigender Wohlfahrt gelangenden industriellen, Bevölkerung des eigenen Landes findet, und der Landbesitz zu nie gekanntem Werth, dieser Werth aber zu einer Sicherstellung gelangen würde, wie sie keine andere menschliche Einrichtung ihr zu verleihen im Stande ist? Erschreckt, fragen wir, die Größe dieser Idee? Oder hebt nicht, mannigfach erregt, das deutsche Herz bei dem Gedankniß, darin, nur darin liege die Gegenseitigkeit, die Weidertigkeit der Vortheile eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Großbritannien! — Wir sehen demnach: Alles, was Deutschland zur Erreichung seiner Zwecke, der Ausdehnung seiner Handelsverbindungen und des Abjages seiner Erzeugnisse nach britischem Gebiete erlangt, ist die englischer Seite den Schiffen Preußens und der Zollvereins-Staaten ertheilte Erlaubniß, aus den preussischen und allen Häfen zwischen Maas und Elbe mit ihren gesetzlich zulässigen Ladungen sich in britische Häfen zu begeben, und vice versa aus britischen nach preussischen und allen Häfen zwischen Maas und Elbe zurückzukehren, unter denselben Bedingungen, worunter jetzt preussische Schiffe aus inländischen Häfen nach den britischen und aus den britischen nach den inländischen Häfen fahren dürfen. Wollen wir uns den Schmerz ersparen, jetzt die Bestimmungen zu betrachten, in deren Folge der fernere Zweck des Vertrages, der britische Zweck, die Handelsverbindungen Englands und den Abzug britischer Erzeugnisse nach Deutschland auszudehnen, erreicht werden wird? Britischen Schiffen ist es gestattet, aus den Häfen aller Länder mit ihren Ladungen in die Häfen Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins einzulaufen, und es sollen britische Schiffe und deren Ladungen in den preussischen und allen Häfen zwischen Maas und Elbe fernerhin bei ihrer Ankunft und ihrem Abgange auf gleichen Fuß mit den Schiffen Preußens und der übrigen Vereinsstaaten gestellt werden. — Jeder Kommentar zu diesen Vertragsbestimmungen kann nur arm und schwach, und kaum eine Andeutung seyn des Tributs, den die List des mächtigen Albions kraft

derselben von dem geknechteten Deutschland erheben wird. — Aus den Häfen aller Länder kommend, nach den Häfen aller Länder gehend, behandelt zu seyn in den Häfen der deutschen Zollvereins-Staaten gleich den eigenen deutschen Schiffen!! Ja, du hast deinen Zweck zu erreichen den sichern Weg betreten, stolzes England! Deine Handelsverbindungen und die Ausfuhr deiner Erzeugnisse nach den Häfen Preußens und der Zollvereins-Staaten werden mit diesem Vertrag noch vermehrt werden! — Doch lausche nicht zu laut, nicht zu frühe. — Deutsche Männer, nicht in Deutschland allein, sondern auch auf deinem eigenen Boden lebend, und des Vaterlandes Gefahr erkennend und zeigend, haben ihre warnende Stimme erhoben, und wir vertrauen, ihr vernünftlicher Ruf werde nicht ungehört verhallen; er wird an Ohren klingen, die sich gerne zu den gerechten Vorstellungen ihres Volkes neigen. Unser sehnsüchtiger Wunsch bei Abfassung dieser Zeilen ist dann erreicht, wenn die zum sechsten rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Abgeordneten aller Stände Rheinlands diese im Interesse aller Stände hochwichtige Angelegenheit in ihre Beratungen aufnehmen, — wenn sie versuchen wollen, binnen der möglich kürzesten Frist von wenigen Tagen diese betreffenden Ansichten sämtlicher Handelsstände der Rheinprovinz kennen zu lernen, — wenn sie das einschlägigste Gutachten des an dem Orte ihrer Beratungen anwesenden Verwaltungschefs der Rheinprovinz vernehmen, — wenn sie, ausgerüstet mit der Kenntniß des Urtheils vieler Sachverständigen, ihre eigene weise, umsichtige, angelegentliche Prüfung diesem Vertrage zuwenden und erkennen wollten, daß das Wachsthum der Wohlfahrt aller Stände des Landes in Frage steht. Des Königs Majestät suchen den Beirath ihrer getreuen Stände in so mannigfacher Beziehung; Sie gestatten ihnen so voll, so vertrauensvoll das Recht der Darstellung geziemender Wünsche. — So eile denn die hochgeehrte Versammlung der Vertreter einer der wichtigsten Provinzen im Verbands der deutschen zum Zollvereine verbündeten Lande ihrerseits, ihre Stimme für die Aufhebung jenes Vertrages bei Sr. Maj. dem Könige zu erheben, — eines bedrohlichen Vertrages, der den deutschen Handelsverhältnissen irgend einen Vortheil von britischer Seite nicht erwirkt, der aber dagegen sehr bestimmt die Folge haben wird, durch das Zugeständniß, „britische Schiffe und deren Ladungen in den Häfen Preußens und zwischen Maas und Elbe, sowohl bei ihrer Ankunft wie bei ihrem Abgange, auf gleichen Fuß wie die Schiffe Preußens und der Zollvereins-Staaten zu stellen“, der unendlich überlegen, reich, von der mächtigsten Marine auf jegliche, entweder rechtliche oder empörend unrechtliche Weise, wie die Geschichte lehrt, beschützt, mit jedem Jahr ungeheurer wachsender britischer Schifffahrt und dem Gewerbfleiß der britischen Unterthanen dieselben Vortheile, und, da England schon der stärkere Theil ist, größere Vortheile zuzuwenden, als dem eigenen Vaterlande!

München, 29. Mai. Wie im übrigen Deutschland, so wird auch hier der Vertrag mit England lebhaft besprochen, und wenn man auch über das Heilsame, Bedenkliche, oder Verderbliche desselben verschiedene Ansichten hört, in Einem vereinigen sich so ziemlich alle, nämlich darin, daß es beklagenswerth ist, Verträge von so hoher Bedeutung für die Wohlfahrt der Nation und für das Privateigenthum abgeschlossen zu sehen, ohne daß die öffentliche Meinung nur im mindesten vernommen worden. Bei der Beschaffenheit der Presse in Deutschland kann man sicher seyn, daß sich die Stimmen der Berechtigten klärlieh sondern werden von den unberufenen, und jedenfalls stärkt jedes Zeichen von Achtung und Vertrauen, das die Regierten erhalten, das Band, das sie an die Regierenden knüpft. (E. A. B.)

Stuttgart, 28. Mai. Der Erlass des königlich katholischen Kirchenrathes dahier in der Polizeimaßregel gegen die katholischen Blätter ist bereits veröffentlicht. Nachstehend theile ich Ihnen jedoch das Haupt-Aktenstück in dieser Angelegenheit, ein im April erlassenes Regierungsdirektiv an die Oberämter mit; dasselbe lautet wörtlich, wie folgt: „Se. kön. Maj. haben durch höchste Entschliessung vom 3. und 6. d. M., auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Presse vom 30. Januar 1817, hinsichtlich der Zeitchriften: der Fränkische Kurier, herauskommend zu Würzburg, Sion, herauskommend zu Augsburg, der Katholik, herausgegeben zu Speyer, Katholische Stimmen, erscheinend zu

Regensburg, der Religionsfreund, herauskommend zu Würzburg, verfügt, daß deren Ausgabe und Verbreitung in diesseitigem Staatsgebiete bis auf Weiteres bei jedem einzelnen Blatt oder Hefte durch die vorherige Prüfung und Genehmhaltung der königl. Zensurkommission bedingt sey, die Genehmhaltung der letztern aber durch den allen auszugehenden Exemplaren aufgedruckten zensuramtlichen Stempel angezeigt werden solle. Zu der hienach durch zensuramtliche Genehmhaltung bedingten Ausgabe der gedruckten Zeitchriften ist, außer dem Verkauf und der Lieferung auf Bestellung, auch die Ausleihe derselben aus Bücher-Veranstaltungen und deren Auslegung in Lesegesellschafts-Lokalen und öffentlichen Häusern, so wie ihre Zirkulation in Lesegesellschaften, wozu auch die Diözesan- und Kapitel-Lesegesellschaften gehören, verboten. Die Ausgabe eines nicht mit dem zensuramtlichen Erlaubnißstempel versehenen Blattes oder Hefes einer dieser Zeitchriften ist mit der Strafe von 5 Reichsthalern bedroht. Die ausgegebenen Exemplare werden, so weit sie Veranstaltungen angehören oder für Lesegesellschafts- und öffentliche Lokale bestimmt sind, zur nachträglichen zensuramtlichen Kenntniß mit Beschlagnahme belegt. — Das königl. Oberamt wird nun angewiesen, das Vorstehende den Buchhändlern und Inhabern oder Dirigenten von Bücher-Veranstaltungen und Lesegesellschaften, und zwar sowohl den dormaligen, als den während der Dauer der vorbemerkten Maßregeln künftig auftretenden Unternehmern, jedoch ohne Benützung der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter, durch den Ober-Amtmann unmittelbar, urkundlich zur Nachachtung zu eröffnen und die getroffene Verfügung streng zu handhaben. Den katholischen Dekanen, und hinsichtlich der Diözesan- und Kapitelgesellschaften, wird die Eröffnung durch den katholischen Kirchenrath gemacht werden. Bei den Inhabern von Wirtschaftslokalen kann eine allgemeine Eröffnung unterbleiben; dagegen hat das Oberamt, wenn zu seiner Kenntniß kommt, daß die eine oder andere der gedachten Zeitchriften in einem solchen Lokale aufgelegt wird, den Inhaber des Lokals von der vorstehenden Verfügung zu seiner Nachachtung in Kenntniß zu setzen, gegen Uebertretungen der eröffneten Verfügung aber dem Vorstehenden gemäß einzuschreiten.“ — Sie ersehen hieraus, daß die Prozedur gegen die katholischen Blätter nur im Geheimen und in aller Stille, aber doch mit aller Strenge ausgeführt werden soll; nur mündliche Eröffnung durch den Ober-Amtmann selbst, aber gegen Ausstellung eines Reverses über die Bekanntmachung. Ganz natürlich findet man sich veranlaßt, zu fragen, weshalb keine öffentliche Bekanntmachung in dem Regierungsblatt und den Intelligenzblättern geschehen solle? Ist die Maßregel eine gerechte, so hat sie genüz die Öffentlichkeit nicht zu scheuen; glaubt man aber, daß sie die Prüfung der öffentlichen Meinung nicht ausdält, so wäre es sicherlich besser gewesen, man hätte sie nicht erlassen, da eine lange Geheimhaltung doch unmöglich war. Der Rechtfertigungsgrund in derselben, der §. 11 des Presgesetzes, der die Anordnung einer Zensur gegen Zeitungen und Zeitchriften „in außerordentlichen und Kriegszeiten“ gestattet, ließe offenbar der Frage Raum, mit wem wir denn im Kriege sind, oder woraus das Daseyn außerordentlicher Zeiten in Würtemberg entnommen werden wolle; wenn aber solche wirklich vorhanden wären, so sollte man ja eine öffentliche Bekanntmachung für um so notwendiger halten, und die Vorsicht, daß das Verbot der katholischen Blätter auch den Gastwirthen nicht eröffnet werden solle, erscheint eben nicht im Einklange damit. (Fränk. A.)

Hamburg, 25. Mai. Das hiesige des Sklavenhandels verdächtige Schiff Luise, mit einem englischen Offizier und zehn Matrosen besetzt, ist Sonnabend in Kurhaven angekommen. Einer unserer geschicktesten Advokaten war dort, nach Einigen als Konsulent des Kapitäns, nach Andern als Rechtsbeistand der Engländer. — Das Handelsgericht will sich gern mit der Untersuchung befassen; man glaubt daher, daß das Forum durch Rath und Bürgerschlus zu bestimmen sey. Seit langer Zeit hat hier keine Rechtsfrage so viel Sensation erregt, als diese. (Mag. B.)

Schweiz.

Bern. Wir vernehmen von glaubwürdiger Seite, daß neuerdings eine Note vom Wiener Hof an Hr. von Bombelles gelangt ist, deren Inhalt jedoch einstweilen nur mündlich dem Präsidenten des Vororts und andern schweizerischen Magistraten mitgetheilt werden wird, in Erwartung, was die Tagsagung in der aargauischen Klosterangelegenheit zu beschließen geruht. Sollte

der Entschcid dann den Wünschen Oesterreichs nicht entsprechen, so würde, wie es heißt, die Note schriftlich an die betreffenden Magistraten gelangen. (Allg. Schw. 3.)

Frankreich.

Strasburg, 28. Mai. Die Annahme des mit Holland abgeschlossenen Handelsvertrags von Seite der Deputirtenkammer hat den kommerziellen Theil der hiesigen Bevölkerung mit Freude erfüllt, indem nunmehr wieder sehr viele Waaren, die seit dem Jahre 1816 nur durch Seehäfen nach Frankreich gebracht werden durften, vom Rhein aus direkten Eingang hieher finden. — Vor einigen Tagen ist aus Douai eine Artillerieabtheilung hier angekommen, welche für die Folge die Arbeiten im Arsenal leiten wird, und auf den 30. ist die Ankunft des 7. Bataillons der unter den Auspizien des Herzogs von Orleans neuerrichteten Jägerkorps festgesetzt. — Außer Velford wird keiner der festen Gränzpunkte des Elsas ausgehessert werden. In Pfalzburg, Thann, und namentlich in Hagenu hatte man mit Sicherheit auf diese Maßregel gerechnet, während nun vorderhand diese alten Ruinen auch ferner unbrauchbar bleiben. — Die seit einigen Wochen von dem Koadjutor der hiesigen Diözese im oberrheinischen Departement vorgenommene Kommunion zeigte, daß die überwiegende Zahl der dortigen Jugend das Glaubensbekenntniß nur in deutscher Sprache ablegen konnte. (Allg. 3.)

Eyon, im Mai. Wie wenn die Hand durchs Wasser schlägt, so laufen Ereignisse an uns vorüber, der Augenblick läßt die Wellen aufschäumen, gähren und toben; doch eben so schnell treten sie in das alte Bett zurück, und es herrscht neuer Friede auf der Fläche, als hätte die zürnende Hand nie aus den Wolken gegriffen. So gingen die Revolution von 89, so der Aufstand der Arbeiter, mit den tieferen Zwecken, so die Wasserfluten des vorigen Jahres an uns hin, Leichen treibend, Trümmer häufend; aber wer erkennt die Spuren des Glends noch auf der glatten Fläche des Neuhern? Neue Quais sind vollendet, und thurmhohe Palläste steigen am linken Ufer der Rhone empor, vollendete und im Bau begriffene, welches höchstens den Anschein einer neuen Straßenanlage hat. Vom Aufstande der Arbeiter sieht man wenig Kugelhuren, doch ein weit dauernderes Epitaphium sind die Forts, womit Eyon umspannt wird. Von den Höhen rings umher starren die Mauern und Wälle, die Eingänge verammeln; sie heißen: Fort Saint Just, Jean, Daire, Lorraine, und Macas, welches die Saoneinfahrt bewacht; es sind in Wahrheit tüchtige Werke. Gegen den äußern Feind mögen sie nicht auslangen, doch die Stadt selbst werden sie so vollständig im Zaume halten, als Dies nur von den Pariser Bastillen zu erwarten ist. — Die Umgegend von Eyon beherbergt viele tausend spanische Flüchtlinge, welche sich durch die fremden Uniformen (hauptsächlich weiße Husaren), und insofern sie keine mehr haben, durch die Mäße kenntlich machen. Der Bürgerstand haßt sie und vermeidet jede Berührung, welche namentlich zu Macon übel ausfiel, da ein Spanier seinem Gegner mehrere Messerstiche applizierte. Die Franzosen können die grausamen Kriege auf der Halbinsel unter Napoleon noch nicht vergessen, obwohl die Spanier damals sehr im Rechte standen. Man läßt die Flüchtlinge jetzt zu keiner Arbeit, verschließt ihnen Thür und Werkstätte; was daraus werden

soß, ist räthelhaft, da Ende Mai die Substolen der Regierung aufhören, welche vom Gemeinen bis Kapitän 26 Fr. und den Oberoffizieren 36 Fr. monatlich zahlte. — Als die Königin Christine Anfangs Mai die Saone hinaufreiste, hatte man in Macon und Chalons Vorsichtsmaßregeln getroffen, um einen Konflikt zu vermeiden. — Eine italienische Oper gibt Vorstellungen, doch nimmt das Publikum weniger Theil, als der gute Gesang erwarten ließ. Auch eine deutsche Oper wird erwartet. (Freib. 3.)

Paris, 1. Juni. (Telegraphische Depeschen.) 1) Der französische Generalkonsul in Alexandrien an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. **Alexandrien, 21. Mai.** Aus Bombay wird gemeldet, daß in China die Feindseligkeiten aufs neue ausgebrochen sind, und daß die englischen Streitkräfte ihre Richtung auf Kanton genommen haben. — 2) Der französische Konsul in Malta an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. **Malta, 26. Mai.** Der Oriental ist diese Nacht mit der ostindischen Post, welche am 1. von Bombay abging, von Alexandrien angekommen. Die Engländer haben ihre Feindseligkeiten gegen China wieder begonnen. Am 25. Februar bemächtigten sie sich der Forts der Vokka, und der Faktoreien von Kanton; der Kaiser aber scheint entschlossen, nicht nachzugeben. Ktschin ist abgesetzt, und in Fesseln nach Peking gebracht worden. — Der Kommodor Sir Georges Bremer ist am 20. April in Kalkutta angekommen, um sich mit dem Generalgouverneur zu verabreden, und Verstärkung zu verlangen. Es sollen unverzüglich zwei europäische Regimenter nach China abgehen.

Amerika.

Nach New-Yorker Blättern bis zum 3. Mai war Hr. Meod kraft eines Habeas-Corpus-Befehls von Lockport weggebracht worden. Er sollte am 3. Mai Abends in Neu-York eintreffen und dort bis zur Eröffnung seines Prozesses vor dem obersten Gerichtshof des Staats in Haft bleiben. Die Vernehmung des Gefangenen nach Neu-York fand statt, weil man in Lockport, bei der dort herrschenden Erbitterung, kein unparteiisches Verfahren gegen den Angeklagten erwarten konnte.

Baden.

Mannheim, 3. Juni. Die Eisenbahn beförderte am Pflingstmontage 5172 Personen, am Pflingstsonntag 2465, zusammen an beiden Tagen 7637 Personen. Die Eisenbahn nimmt an Frequenz in gleichem Maße mit dem Vorrücken des Sommers zu. Im Monat Februar wurden mit der Bahn befördert 10,886, im März 12,695, im April 21,065 Personen, und im Mai betrug die Zahl der Passagiere 39,243. Im Verhältniß der verschiedenen Plazarten, und mit Berücksichtigung der Station Friedrichsfeld, dürfte der Durchschnittsertrag für den einzelnen Passagier zu 20 Kr. nicht zu hoch gegriffen seyn, und nach diesem Maßstabe hätte die Eisenbahn im Monat Mai der Administration ein Kapital von 13,000 fl. eingetragen. Ein weiteres Lokomotiv für unsere Eisenbahn ist im Rheinhafen angekommen und soll heute ausgeladen werden. Durch diesen Zuwachs an bewegender Kraft wird wohl die Eisenbahn-Direktion sich bewegen finden, einem längst gefühlten Bedürfnisse, nämlich dem einer täglichen Nachtfahrt während der Sommermonate zu entsprechen. (Mannh. 3.)

Groß. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag, den 5. Juni: Große Vorstellung der Araber aus der Wüste Sahara, bestehend in Kampfabungen und athletischen Spielen u.

In den Hofbuchhandlungen von G. Braun in Karlsruhe und A. Knittel in Rastatt ist zu haben:

Wilhelm Hauff's sämmliche Werke

mit des Dichters Leben

von
Gustav Schwab.

Neue, durchgesehene, und ergänzte, dritte Gesamtausgabe letzter Hand. Fünf Bände in Schillerformat. Ladenpreis 6 fl.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit höchster Anordnung wird für die Dauer der Kurzeit vom 1. Juni bis 1. Oktober l. J. wieder ein täglicher Gilwagentaus zwischen Karlsruhe und Baden in wöchentlich viermaligem genauem Anschluß an den gleichzeitig zwischen Baden und Oberkirch resp. Rippoldsau gehenden Sommer-Gilwagen in nachstehender Weise hergestellt.

Abgang aus Karlsruhe: Täglich um 6 Uhr früh über Durmersheim und Rastatt.

Ankunft in Baden: Täglich um 9 Uhr 30 Minuten Morgens zum Anschluß an den am Montag, Mittwoch, Freitag, und Samstag Morgens um 9 Uhr 45 Minuten nach Oberkirch und Rippoldsau abgehenden Gilwagen.

Retour.

Abgang aus Baden: Täglich um 6 Uhr Abends, am Montag, Mittwoch, Freitag, und Samstag, nach Ankunft des Gilwagens von Oberkirch und Rippoldsau über Rastatt und Durmersheim.

Ankunft in Karlsruhe: Täglich um 9 Uhr 30 Minuten Abends.

Die Annahme der Reisenden ist unbedingt. Die Personentaxe zwischen Karlsruhe und Baden einschließlich von 40 Pfund tarfreiem Gepäck und der Einschweißgebühr beträgt 1 fl. 36 Kr.

Hievon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 26. Mai 1841.

Großherzogliches Ober-Postamt.

v. Kleudgen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Friedrich Gieshs.

Verleger und Drucker: A. Knittel.